



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Pressegesetzes

Drucksache 18/2731

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b erhält Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:

1. Jeweils Name, Vorname, Anschrift sowie Art und Höhe der Beteiligung
 - a) der Inhaber oder Gesellschafter (einschließlich Kommanditisten) mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 20 vom Hundert,
 - b) der stillen Gesellschafter, sofern ihnen der Gesellschaftsvertrag Geschäftsführungsbefugnisse oder erweiterte Kontrollrechte einräumt,
 - c) bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften: der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats jeweils unter Benennung des Vorsitzenden,
 - d) bei Stiftungen: der Mitglieder des Vorstandes unter Benennung des Vorsitzenden;
2. die Namen der weiteren Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunkunternehmen, die der Verlag oder die nach Nr. 1 an ihm Beteiligten herausgeben beziehungsweise an denen sie beteiligt sind;
3. bei beteiligten Unternehmen die nach Nr. 1 erforderlichen Angaben auch für diese Unternehmen.

Soweit die nach Nr. 1 und Nr. 3 offenzulegenden Beteiligungen treuhänderisch gehalten werden, sind auch die Treugeber mit Name, Vorname, Anschrift und Art und Höhe der Beteiligung anzugeben. Sofern bei dem Verlag oder einem beteiligten oder herrschenden Unternehmen keine Kapitalbeteiligung von mehr als 20 vom Hundert besteht, sind die nach Nr. 1 a, 2 und 3 erforderlichen Angaben bezogen auf diejenigen fünf Gesellschafter vorzunehmen, die die höchsten Kapitalanteile halten. Handelt es sich bei den Gesellschaftern oder Mitgliedern des Vorstandes um eine juristische Person, sind Name, Rechtsform und Sitz anzugeben."

b) Die Buchst. c und d werden gestrichen.

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. In § 14 Abs. 1 wird vor dem Wort "Offenlegung" das Wort "einer" eingefügt."

3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. In § 15 Abs. 5 wird die Angabe "Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch "Abs. 1" ersetzt."

Begründung:

Zu Nr.1

Zu Buchst. a

Der Änderungsvorschlag ist an die bereits in Geltung befindliche Regelung des Brandenburgischen Pressegesetzes angelehnt. Er fasst zum einen die im Gesetzentwurf in den Absätzen 2 bis 4 des § 5 enthaltenen Gebote in einem Absatz zusammen. Er stellt des Weiteren - anders als § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs - eine Verpflichtung zur Benennung von Gesellschaftern an Verlagen unabhängig von deren Rechtsform auf. Dies wird dadurch erreicht, dass der Begriff des Gesellschafters weit gefasst und nicht auf die Rechtsformen der OHG, KG oder GmbH begrenzt wird. Für Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Stiftungen bleibt es dabei, dass die Mitglieder der maßgeblichen Leitungs- bzw. Aufsichtsorgane zu benennen sind.

Die Verpflichtung zur Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse wird auf wesentliche Anteilshöhen ab einer Beteiligungshöhe von 20 vom Hundert konzentriert. Damit wird auf den Beteiligungsbegriff des Handelsrechts (§ 271 Abs. 1 S. 3 HGB) Bezug genommen und erreicht, dass nur solche Beteiligungen dargestellt werden, von denen jedenfalls nach anerkannten Grundsätzen davon ausgegangen werden kann, dass (ökonomische) Einflussnahmen der Eigentümer auf den Verlag möglich sind. Der Gesetzentwurf der Landesregierung hingegen postuliert, "man wird davon ausgehen können, dass ein solcher Einfluss bereits ab einer Beteiligungsquote von 5 vom Hundert möglich ist". Dies scheint für eine mögliche verfassungsrechtliche Überprüfung dieser Vorschrift im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit kaum ausreichend. Mit der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Quote von mehr als 20 v.H. ist - wegen des Rückgriffs auf die Erfahrungen des Handelsrechts - diese Gefahr einer mangelnden verfassungsfesten Begründung nicht mehr gegeben.

Der Beteiligungsbegriff ist auch maßgeblich für die in Nr. 2 enthaltene Verpflichtung zur Darstellung der weiteren vom Verlag oder dessen Beteiligten herausgegebenen Medienprodukte. Die Offenlegung weiterer Medienprodukte des Verlags oder der direkt Beteiligten kann zwar nicht den Anspruch erheben, eine etwaige Medienkonzentration gänzlich offenzulegen. Aber hierdurch kann zumindest ansatzweise im jeweiligen Druckwerk nachvollzogen werden, ob weitere Publikationen in direktem Zusammenhang mit dem herausgebenden Verlag oder dessen Beteiligten stehen.

In Nr. 3 wird die Offenlegungspflicht auf Beteiligungsunternehmen der 2. Stufe erstreckt.

Zu Buchst. b

Im Sinne der Gleichbehandlung aller im Mediensektor engagierten Unternehmen, Privatpersonen, Vermögensmassen und Personenverbände entfällt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 3.

Zu Nr. 2

Folgeänderungen der vorhergehenden Änderungen.

Zu Nr. 3

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Wiesbaden, 7. Dezember 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel